



DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE - MIT AUSNAHME DES MIT BLAUSTIFT BEKENNZEICHNETEN NORDOSTWÄRTIGEN BEREICHES - UNTER EINER AUFLAGE ABSCHLIEßEND GENEHMIGT DURCH VERFÜGUNG VOM 10. NOV. 1969 - Az.: 281-125.4 (ESSEN 1801) - ESSEN, DEN 10. NOV. 1969
 Landesbaubehörde Ruhr
 Regierungsbaudirektor

Die braun eingetragene Änderung erfolgte auf Grund der in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 10. November 1969 enthaltenen Auflage.
 Essen, den 28. November 1969
 Der Oberstadtdirektor
 Stadt. Vermessungsamt

Die abschließende Genehmigung für einen Teilbereich des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 24. Januar 1970 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 26. Januar 1970
 Der Oberstadtdirektor
 Stadt. Verm. Oberamtmann

Der gemäß Genehmigungsverfügung vom 4.9.1968 vorgenommene Teilbereich des Bebauungsplanes am Friedhof gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 23.9.1969, durch den dieser Planbereich einschließlich der vordringlich eingetragenen Änderungen und der Ergänzung der textlichen Festsetzung - als Satzung beschlossen worden ist.
 Essen, den 24.9.1969
 Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 28. März 1973, wonach der Planbereich einschließlich der verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Genehmigung des Planes (Satzung) aufgenommen wird.
 Essen, den 29. März 1973
 Der Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 27. April 1973 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 30. April 1973
 Der Oberstadtdirektor
 Stadt. Vermessungsamt

Ergänzung der textl. Festsetzungen
 * In den Fällen, in denen im Bebauungsplan eine 1-geschossige Bauweise vorgeschrieben ist und die Geländeverhältnisse einen Hangtyp notwendig machen, ist teilweise ausnahmsweise eine teilweise Nutzung des Untergeschosses zu Wohnzwecken zulässig.
 In den Fällen, in denen im Bebauungsplan eine eingeschossige Bauweise festgesetzt ist und die Hanglage eine zweigeschossige Bauweise ermöglicht, sind teilweise ausnahmsweise 2 Vollgeschosse zulässig, wenn die festgesetzte GRZ und GFZ nicht überschritten werden.
 (gem. § 17 Abs. 5 BauNVO)
 52 In der im WR-Gebiet gelegenen mit Ziffer „A“ gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind Läden allgemein zulässig gem. § 3 Abs. 5 BauNVO
 Ergänzung der textl. Festsetzungen auf Grund des Satzungsbeschlusses vom 23.9.1969.
 Textliche Festsetzung
 Auf den an den Friedhof angrenzenden Grundstücken - entlang der Grenze zum Friedhof - sind Bäume und Sträucher zur Abschirmung anzupflanzen.

Textliche Festsetzungen
 Für die „Stellung“ der Häuser zur Straße ist die innerhalb der überbaubaren Flächen in grün-erfolgte Eintragung maßgebend.
 Die Wohnhäuser sollen Satteldächer erhalten. Innerhalb der Baublöcke sind die Dachneigungen einander anzugleichen. Soweit im Plan nicht besonders festgesetzt, darf die Dachneigung 45° nicht übersteigen.
 Bauwichtigungen werden als Bauteile betrachtet. Sie müssen hinter die Baulinie bzw. Baugrenze der Wohngebäude zurücktreten. Anliegenderre Garagen müssen in gleicher Flucht errichtet werden. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage (Zufahrt) muß mindestens 5,00m betragen.
 Ausgenommen sind Garagen, die - bedingt durch die Höhenverhältnisse - als Böschungsgaragen bzw. im Untergeschoß der Häuser eingerichtet werden.
 Soweit im Plan nicht anders festgesetzt, ist in den „WR“-Gebieten die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) BauNutzungsverordnung ausgeschlossen.
 Die durch den Ausbau der Wohnstraßen entstehenden Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken anzulegen und zu verzieren.
 Die straßenseitige Einfriedigung der Grundstücke muß durch Rasenkantensteine erfolgen. In der Hausflucht ist die Abgrenzung zur Straße (Vorgarten) durch eine max. 0,80 m hohe Hecke zulässig. Die von der Straße abgewandten Grundstücksgrenzen dürfen nur mit offenen Einfriedigungen mit einer max. Höhe von 1,20m versehen werden.
 Die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Bausatzverordnung)“ und die Vorgartengestaltung an Hauptverkehrsstraßen für das Gebiet der Stadt Essen“ im Bereich der Grundstücke Niederwinger Straße Haus Nr. 44 bis 52 und 68 bis 74 ausgewiesene Nutzung „Bilo“ gilt als aufgehoben.
Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 14/66
Schliepersberg

Blatt 1
 Stadt Essen
 Gemarkung Kupferdreh
 Flur 17
 Maßstab: 1:500

Der Bebauungsplan besteht aus 5 Blättern (siehe Blattschema), dem Text und dem Eigentümerverzeichnis sowie 24 Blatt Sonderplänen. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bekräftigt.
 Essen, den 25. April 1966
 Der Oberstadtdirektor
 Stadt. Vermessungsamt

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben vom April 1966
 Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Begrenzungslinien
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Abgrenzungslinien
 Abgrenzungslinien
 Abgrenzungslinien

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
 Grenze der Verbandsgrenze
 Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
 Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
 Bergbauortzone

Für die städtebauliche Planung:
 Stadtplanungsamt
 Amt für Bodenordnung
 Tiefbauamt
 Stadt. Baudirektor
 Stadt. Vermessungsamt
 Stadt. Baudirektor
 Dez. f. Stadtentwicklung
 Dez. f. Bauwesen

Art und Maß der baulichen Nutzung
 Wohnbaufläche
 Kleinsiedlungsgebiet
 WR reines Wohngebiet
 WA allgemeines Wohngebiet
 MD Dorfgelände
 MI Mischgebiet
 MK Kerngebiet
 GE Gewerbegebiet
 GI Industriegebiet
 SO Sonderbaufläche
 WO Wochenendhausgebiet

Zahl der Vollgeschosse
 I
 II
 III
 III A
 0,4
 0,7
 0,9

Bauweise
 offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 nur Hausgruppen zulässig
 geschlossene Bauweise
 Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 Flächen für Land- und Forstwirtschaft
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für die Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen
 Öffentliche Wegeflächen
 Private Wegeflächen
 Öffentliche Parkflächen
 Stelplatz
 Gemeinschaftsstellplatz
 Gemeinschaftsgarage
 Garage
 Grünflächen

Vorwegenehmigung für einen Teilbereich
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 8. Sept. 1966 bekanntgemacht worden.
 Essen, den 7. Oktober 1966
 Der Oberstadtdirektor
 Stadt. Vermessungsamt

Sonstige Signaturen
 Straßenachse
 Polygonseite
 Messungslinie
 Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
 Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Rechtsgrundlagen:
 §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 34) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 20. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzonenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 25. 11. 1960 (GV. NW. S. 438) und § 103 der Landesbauordnung vom 20. 6. 1962 (GV. NW. S. 379).

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Bestandsgabungen vom April 1966
 Gemarkungsgrenze
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Topograph. Umrisslinien
 Nutzungsgrenze
 Höhenpunkt
 Höhenlinien
 Straßenbahngleisachse

Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Straßengrenzungslinie
 Baulinie
 Baugrenze
 Straßengrenzungslinie zugleich Baulinie
 Straßengrenzungslinie zugleich Baugrenze
 Baugrenzungslinie
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baufächen
 Abgrenzungslinien
 z.B. bei öffentlichen Grünflächen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung
 Wohnbaufläche
 Kleinsiedlungsgebiet
 WR reines Wohngebiet
 WA allgemeines Wohngebiet
 MD Dorfgelände
 MI Mischgebiet
 MK Kerngebiet
 GE Gewerbegebiet
 GI Industriegebiet
 SO Sonderbaufläche
 WO Wochenendhausgebiet

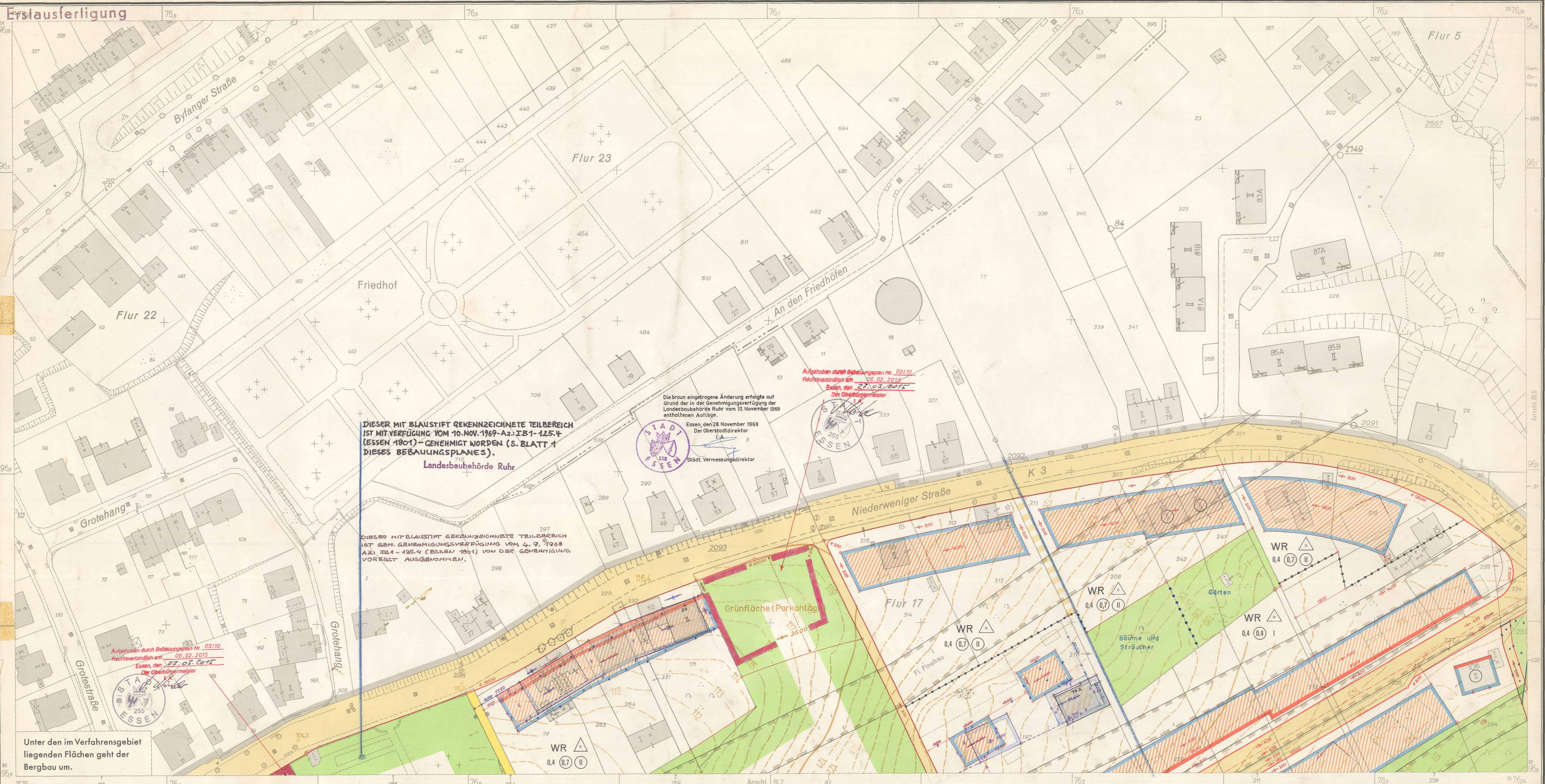
Bauweise
 offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 nur Hausgruppen zulässig
 geschlossene Bauweise
 Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 Flächen für Land- und Forstwirtschaft
 Flächen für die Landwirtschaft
 Flächen für die Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen
 Öffentliche Wegeflächen
 Private Wegeflächen
 Öffentliche Parkflächen
 Stelplatz
 Gemeinschaftsstellplatz
 Gemeinschaftsgarage
 Garage
 Grünflächen

Sonstige Signaturen
 Straßenachse
 Polygonseite
 Messungslinie
 Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
 Besonders hervorgehobene überbaubare Fläche

Rechtsgrundlagen:
 §§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 34) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 20. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) der Planzonenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 25. 11. 1960 (GV. NW. S. 438) und § 103 der Landesbauordnung vom 20. 6. 1962 (GV. NW. S. 379).

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.



DIESER MIT BLAUSTIFT BEZEICHNETE TEILBEREICH IST MIT VERFÜGUNG VOM 10. NOV. 1969 - A2: I B 1 - 125.4 (ESSEN 1801) - GENEHMIGT WORDEN (S. BLATT 1 DIESES BEBAUUNGSPLANES).
Landesbaubehörde Ruhr

Die braun eingetragene Änderung erfolgte auf Grund der in der Genehmigungsverfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 10. November 1969 enthaltenen Auflage.
Essen, den 28. November 1969
Der Oberstadtdirektor
Stadt Vermessungsdirektor

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 09110
Rechtsverbindlich am 06.02.2015
Essen, den 27.03.2014
Der Oberbürgermeister

DIESER MIT BLAUSTIFT BEZEICHNETE TEILBEREICH IST GEM. GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 4. 9. 1968 A2: I B 1 - 125.4 (ESSEN 1801) VON DER GENEHMIGUNG VORRÄST AUSGENOMMEN.

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 09110
Rechtsverbindlich am 06.02.2015
Essen, den 27.03.2014
Der Oberbürgermeister

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 14/66

Schliepersberg

Blatt 3
Gemarkung Kupferdreh
Flur 17
Maßstab: 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom April 1966

	vorhandene Gebäude
	vorhandene Ruinen
	vorhandene Kellergeschosse
	vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
	z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

	Grenze der Verbandsgrünfläche
	Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
	Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
	Bergbaulärzone

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

	Straßenbegrenzungslinie
	Baulinie
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
	Baugrenzlinie
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen
	Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS	Wohnbaufläche Kleinsiedlungsgebiet
WR	reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MD	Dortgebietsgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbliche Baufläche Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

	vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
	Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

Bauweise

	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	geschlossene Bauweise
	Baugrundstück für den Gemeinbedarf
	Versorgungsflächen
	Flächen für die Landwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

	Öffentliche Wegeflächen
	Private Wegeflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Stellplatz
	Gemeinschaftsstellplatz
	Gemeinschaftsgarage
	Garage
	Grünflächen

Ausrichtung der Gebäude innerhalb der jeweiligen überbaubaren Fläche, Firstrichtung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBAuG

Sonstige Signaturen

	Straßenachse
	Polygonale Fläche
	Messungslinie
	Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
	Besonders hervorgehobene überbaubare Flächen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 14/66. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt I.

Essen, den 25. April 1966
Der Oberstadtdirektor
Stadt Vermessungsdirektor

Gebühren vom 4.9.1968
Gebühr für die Landesbaubehörde Ruhr
Gebühr für die Stadt Essen

Regierungsbaudirektor



Bebauungsplan 14/66

Schliepersberg

Blatt 4

Gemarkung Kupferdreh Byfang
Flur 17 6
Maßstab: 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom April 1966

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrisslinien
- Nutzungsgrenze
- Höhepunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

Im Bogen ist die Zeichenerklärung für Katasterkarten und Vermessungskarten in Nordrhein-Westfalen von 1.7.1964 (RdESt. 4) Minister für Landesplanung, Wohnungswesen u. Umwelt, Art. 18 S. 1 Nr. 5, 1964-1965-1966 in Verbindung mit dem Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Kartenwerke der Stadt Essen von 1952 angegeben.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
- Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
- Bergbaustörzone

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulinien
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Code	Bauweise
WS	Wohnbaufläche Kleinsiedlungsgebiet
WR	reines Wohngebiet
WA	allgemeines Wohngebiet
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbliche Baufläche Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SW	Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet
SO	Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- I: 1 bis 2 Vollgeschosse
- II: 3 bis 4 Vollgeschosse
- III: 5 bis 6 Vollgeschosse
- III A: 7 bis 8 Vollgeschosse
- 0,4: Grundflächenzahl
- 0,7: Geschosflächenzahl
- 0,9: Baumassenzahl

Bauweise

- o: offene Bauweise
- o: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o: nur Hausgruppen zulässig
- g: geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Besonders hervorzuhebende überbaubare Flächen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 14/66. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 25. April 1966

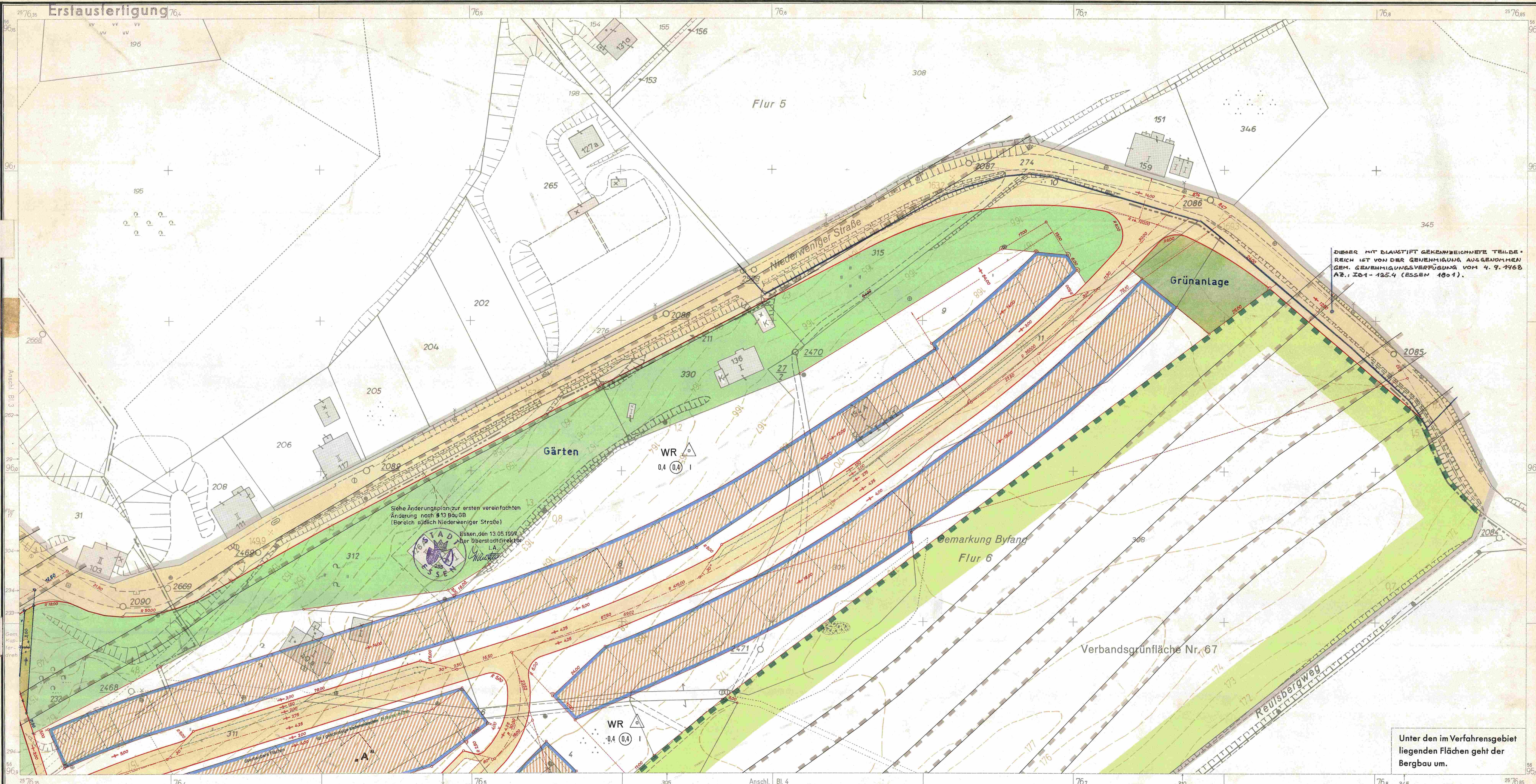
278 Stadtvermessungsdirektor

4.9.1968

Stadt Essen

Verwaltungsamt

Druck: Kartendruckerei des Stadtvermessungsamtes



DIESER MIT BLAUSTIFT GEKENNBEICHNETE TEILE REICH IST VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN GEM. GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 4. 9. 1968 AZ.: 104-105.4 (ESSEN 1001).

Siehe Änderungsplan zur ersten vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB (Bereich südlich Niederwenger Straße) Essen, den 13.05.1964, über Oberstadtdirektor L.A.

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Bebauungsplan 14/66
Schliepersberg

Blatt 5
 Gemarkung Kupferdreh Byfang
 Flur 17 5,6
 Maßstab: 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandangaben vom April 1966

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Straßenbahngleisachse

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes
- Festgesetzte Begrenzungslinie (z.B. Bundesstraße)
- Bergbaustörzone

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauND

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Ruinen
- vorhandene Kellergeschosse
- vorhandene sichtbare Kellermauern oder Fundamente
- z.Z. nicht sichtbare Gebäudeteile

Begrenzungslinien

- Straßengrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßengrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßengrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungsstufe
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z.B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauND

Festgesetzte Baukörper:

- WS Wohnbaufläche
- WR Kleinsiedlungsgebiet
- WA reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- GM Gemischte Baufläche
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbliche Baufläche
- GI Gewerbegebiet
- SI Sonderbaufläche
- SW Wochenendausgangsbereich
- SO Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- III vorhandener Gebäude, auch bei Neubau zwingend 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß
- III Änderung bei vorhandenen Gebäuden neuer Gebäude als zwingend festgesetzt als Höchstgrenze festgesetzt mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)
- III A
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,4 Geschöflächenzahl
- 0,4 Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauND und § 9 Abs. 2 BauND

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- △ nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauND

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 BauND

- Öffentliche Wegflächen
- Private Wegflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Grünflächen

Ausrichtung der Gebäude innerhalb der jeweiligen überbauten Fläche, Firstrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauND

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung
- Besonders hervorzuhebende überbaubare Flächen

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 14/66. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf Blatt 1.

Essen, den 25. April 1966
 Der Oberstadtdirektor L.A.

328
 Essen, Vermessungsamt

Essen, den 4. 9. 1968
 Der Stadtbauamtsleiter L.A.

Regierungsbaudirektor